

Satzung der Gemeinde Hamwarde über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde (Betreuungssatzung HaWiWo)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hamwarde vom 08.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsätze
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Masernimpfpflicht
- § 6 Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 7 Betrieb der KiTa
- § 8 Haftung
- § 9 Elternvertretung, Beirat
- § 10 Elternbeiträge
- § 11 Datenschutz
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Hamwarde betreibt eine Kindertageseinrichtung (KiTa) gemäß den Regelungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) und der durch den Kreis Herzogtum Lauenburg erteilten Betriebserlaubnis als öffentliche Einrichtung.

Die KiTa HaWiWo befindet sich auf dem Grundstück „Fahlenkamp 1“ in Hamwarde.

Eltern im Sinne dieser Satzung i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 3 KitaG sind die Personensorgeberechtigten.

Ein Kindergartenjahr (KiGa-Jahr) ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 4 KitaG der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Grundsätze

Die Betreuungsgrundsätze der KiTa ergeben sich aus § 2 KitaG und dem pädagogischen Konzept, welches in der Einrichtung einsehbar ist.

Die KiTa nimmt ihre Aufgaben grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit den Eltern wahr. Das Erziehungsrecht der Eltern § 1 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) bleibt unberührt.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Das Betreuungsverhältnis wird mit der Entscheidung über die Aufnahme des angemeldeten Kindes begründet. Im Aufnahmebescheid ist gleichzeitig der Beginn des Betreuungsverhältnisses festzulegen.
- (2) Für die Erstellung des Aufnahmebescheides ist folgendes Ablaufverfahren vorgesehen:
 - a) Die Anmeldung ist online über www.kitaportal-sh.de vorzunehmen. Sämtliche Fragen sind von den Eltern des anzumeldenden Kindes zu beantworten. Nur vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können berücksichtigt werden.
 - b) Die Platzvergabe erfolgt bis zum 28./29.02. für das folgende KiGa-Jahr unter Berücksichtigung des gemeldeten Wohnortes des Kindes zum Stichtag 31.01.. Das Amt Hohe Elbgeest erlässt dazu einen Aufnahmebescheid. Dies gilt auch für Kinder, die vom Krippen- in den Kindergartenbereich wechseln.
 - c) Sofern die Eltern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versand des Aufnahmebescheides den Platz ablehnen, gilt dieser als verbindlich angenommen.

§ 4 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In der KiTa werden Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen und betreut.
- (2) In der KiTa werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt in Hamwarde, Wiershop oder Worth haben (Stichtag 31.01 für das folgende KiGa-Jahr). Nur, wenn mehr Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen für Kinder mit Wohnsitz in Hamwarde, Wiershop oder Worth vorliegen, werden auch Kinder aus anderen Wohngemeinden aufgenommen.
- (3) Kinder, welche bereits die KiTa besuchen, dürfen bevorzugt die Gruppe wechseln. Eine Teilnahme an dem in Absatz 4 genannten Vergabeverfahren entfällt.

- (4) Kinder von pädagogischen Fachkräften der HaWiWo sind den Kindern in Absatz 2 und 3 gleichgestellt.
- (5) Werden für eine Gruppe im Kindergartenbereich mehr Kinder angemeldet als Plätze verfügbar sind, wird auf folgender Grundlage über die Aufnahme des angemeldeten Kindes entschieden:
1. Kinder, die das 5. Lebensjahr vollendet haben,
 2. Kinder von alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen,
 3. Kinder, welche im Vorjahr keinen Platz erhalten haben,
 4. Kinder, deren Geschwister zum Aufnahmezeitpunkt die KiTa bereits besuchen,
 5. Kinder von berufstätigen Eltern, wenn beide Eltern arbeiten,
 6. Kinder von berufstätigen Eltern, wenn ein Elternteil arbeitet.

Es gilt die vorstehend genannte Reihenfolge.

Innerhalb dieser Kriterien gilt, wenn keine andere Rangfolge erkennbar ist, eine Rangfolge nach Anmeldedatum, unabhängig von der angemeldeten Betreuungszeit.

Der Begriff der Berufstätigkeit umfasst auch die freiberufliche oder selbständige Tätigkeit, die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und die Durchführung einer Umschulung oder eines Studiums. Härtefallregelungen sind möglich.

- (6) Jedes aufgenommene Kind muss bei Beginn des Betreuungsverhältnisses frei von ansteckenden Krankheiten sein. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erbringen, das nicht älter als acht Tage sein darf. Eventuelle Kosten für ein solches Attest sind von den Eltern zu tragen.

§ 5 Masernimpfpflicht

- (1) Gemäß § 20 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) können nur Kinder betreut werden, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern oder einen ausreichenden Impfschutz aufweisen.
- (2) Der Impfschutz oder die Immunität ist der KiTa-Leitung vor Betreuungsbeginn nach § 20 Abs. 9 IfSG nachzuweisen.
- (3) Für die Kinder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits in der Kita betreut werden, ist der Nachweis des Impfschutzes oder der Immunität bis zum 31. Juli 2021 nachzuholen.
- (4) Kann aus medizinischen Gründen keine Impfung erfolgen, ist dies nachzuweisen.

- (5) Weil nicht geimpfte Kinder eine KiTa nicht besuchen dürfen, kann bei fehlendem Nachweis der Immunität oder des Impfschutzes der Aufnahmebescheid mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden. Eine Betreuung nicht geimpfter Kinder wird nicht erfolgen. Dies gilt nicht für Fälle nach Abs. 3.

§ 6

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Innerhalb der ersten 4 Wochen nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann dieses im gegenseitigen Einvernehmen sofort gelöst werden. Danach ist das Betreuungsverhältnis bindend und endet nur auf Antrag oder durch Ausschluss nach Absatz 5.
- (2) Für Kinder, die zum Ende des KiGa-Jahres schulpflichtig werden gilt automatisch die Aufhebung des Betreuungsverhältnisses zum 31.07..

Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, ist die Leitung der KiTa zur Gewährleistung der weiteren Betreuung umgehend zu informieren

Wünschen die Eltern eine Betreuung über den 31.07. hinaus, kann auf Antrag ein Kind bis zum tatsächlichen Schulbeginn die KiTa besuchen. Dieser Antrag muss bis zum 15. März des Jahres des Schulbeginns schriftlich bei der Leitung der KiTa gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Auslastung der Gruppen dies zulässt.

- (3) Die Eltern können die Beendigung des Betreuungsverhältnisses unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum 31.01., 30.04., 31.07. oder 31.10. erklären.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Aufhebung des Betreuungsverhältnisses durch Entscheidung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin, auch zum Ende eines Monats möglich. Die Frist für einen solchen Antrag der Eltern beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses während des KiGa-Jahres gelten insbesondere:
- Fortzug der Eltern und des Kindes aus Hamwarde, Wiershop oder Worth
 - lang andauernde Krankheit von mindestens zwei Monaten (Vorlage eines ärztlichen Attests).

- (5) Die Gemeinde kann unter gleichzeitiger Beendigung des Betreuungsverhältnisses zum Ende eines Monats insbesondere solche Kinder von der Betreuung durch die KiTa ausschließen,
- a) die wiederholt nicht pünktlich abgeholt werden.
 - b) die ohne ausreichenden Grund die KiTa nur unregelmäßig besuchen.
 - c) die mit der Entrichtung der Betreuungsgebühr in Verzug geraten sind.
 - d) bei denen das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und KiTa-Personal stark beschädigt wurde.

e) die aufgrund ihres Verhaltens einer Sonderbetreuung bedürfen, die ihnen ohne Beeinträchtigung der Belange der übrigen Kinder nicht gewährt werden kann. Den Eltern, der Leitung der KiTa und dem Jugendamt ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben, um eine dem Kindeswohl entsprechende Lösung zu finden.

(6) Der Ausschluss eines Kindes nach den Voraussetzungen des Absatzes 5 ist erst zulässig, nachdem die Eltern schriftlich über die zu beanstandeten Umstände unterrichtet worden sind und trotz dessen weiterhin die Voraussetzungen zum Ausschluss des KiTa-Besuchs vorliegen.

§ 7 Betrieb der KiTa

(1) Die KiTa ist montags bis freitags von 07.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die Betreuung findet wie folgt statt:

Kindergartengruppen:

| | |
|-------------------------------|------------------------------|
| - von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr | eine Regelkindergartengruppe |
| - von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr | eine Regelkindergartengruppe |

Optionale Betreuungszeiten:

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| - von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr | Randzeitengruppe Frühdienst |
| - von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr | Randzeitengruppe Spätdienst |

und zusätzlich ab 01.11.2021:

Krippengruppe:

| | |
|-------------------------------|-------------------------|
| - von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr | eine Regelkrippengruppe |
|-------------------------------|-------------------------|

Altersgemischte Gruppe:

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| - von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr | eine altersgemischte Gruppe |
|-------------------------------|-----------------------------|

Optionale Betreuungszeit:

| | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| - von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr | Randzeitengruppe Spätdienst |
|-------------------------------|-----------------------------|

(2) Die tägliche Betreuung des Kindes beginnt mit dem Eintreffen in der KiTa und endet mit der Abholung. Die Inanspruchnahme der Gruppendienstzeiten sowie des Früh- und/oder Spätdienstes ist bindend bis zum Ende eines KiGa-Jahres (31.07.). Sollte bis zum 30.11. kein Änderungsantrag vorliegen, bleibt diese unverändert bestehen.

In begründeten Ausnahmefällen gilt § 5 Abs. 2 S. 3 und 4. Als begründete Ausnahmefälle für eine vorzeitige Änderung der Betreuungszeiten während des KiGa-Jahres gelten insbesondere:

- Änderung der persönlichen Verhältnisse
(z.B. Elternzeit; Veränderung der Arbeitszeiten).

Voraussetzung für einen Gruppenwechsel ist, dass ein freier Platz zur Verfügung steht.

- (3) Die KiTa bleibt während der Schulferien im Sommer bis zu drei Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Der Zeitraum der Schließung während der Schulferien wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Wegen unvermeidbarer Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder aus anderen wichtigen Gründen kann die KiTa auch kurzfristig vorübergehend geschlossen werden. Näheres dazu regelt der Notfallplan der KiTa HaWiWo, welcher in der Einrichtung einsehbar ist.

- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Kinder pünktlich in die KiTa kommen und auch pünktlich wieder abgeholt werden. Das Kind soll in die KiTa gebracht, dem aufsichtführenden Personal übergeben und bei diesem wieder abgeholt werden. Soll das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen, so ist hierfür eine schriftliche Bestätigung der Eltern vorzulegen. Die Leitung der KiTa kann diesem Verfahren bei mangelnder Reife des Kindes die Zustimmung versagen.

- (5) Der laufende Betrieb der KiTa orientiert sich vor allem am pädagogischen Konzept. Des Weiteren hält die KiTa ein Qualitätsmanagement vor.

- (6) Jede Erkrankung des Kindes sowie jede ansteckende Krankheit in der Familie sind der Leitung der KiTa sofort mitzuteilen. Ein erkranktes Kind ist bis zur Genesung vom Besuch der KiTa ausgeschlossen. Erst nach überstandener Krankheit bzw. 24 Stunden fieberfrei und 48 Stunden erbrechen-durchfallfrei können sie die Einrichtung wieder besuchen. Erkrankt in der Familie des Kindes jemand an einer ansteckenden Krankheit, so darf auch das gesunde Kind die KiTa nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Übertragung der Krankheit besteht.

Über diese Mitteilungspflicht erhalten die Eltern von der Leitung der Kindertageseinrichtung ein entsprechendes Merkblatt vom Robert-Koch-Institut. Der Empfang dieses Merkblattes ist bei der Leitung der KiTa schriftlich zu bestätigen. Für die Wiederzulassung des Kindes für den Besuch der KiTa bedarf es je nach Krankheitsbild einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der KiTa werden in ernstesten Fällen unverzüglich die Eltern benachrichtigt und ggf. ein Arzt hinzugezogen.

- (7) Für die Vergabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal gelten die Vorgaben der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung), welches in der Einrichtung einsehbar ist. Diese ist maßgeblich und anzuwenden.

- (8) Zum Frühstück und den sonstigen Zwischenmahlzeiten soll dem Kind eine gesunde, abwechslungsreiche Verpflegung mitgegeben werden. Getränke erhalten die Kinder in der KiTa.

- (9) Das Mitbringen von Spielsachen ist in Absprache mit den pädagogischen Kräften zu regeln. Schmuck, Geld sowie spitze und scharfe Gegenstände gehören nicht in die Kindertageseinrichtung.

§ 8 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die über den Rahmen des Versicherungsschutzes hinausgehen. Haftungsrechtliche Ansprüche aus Amtspflichtverletzung bleiben davon unberührt.

§ 9 Elternvertretung, Beirat

In der KiTa sind eine Elternvertretung sowie ein Beirat nach § 32 KiTaG zu bilden.

Der Beirat besteht aus 6 Personen, und zwar aus zwei Mitgliedern der Elternvertretung, zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der pädagogischen Kräfte und zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen des Trägers.

Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der zu Sitzungen einlädt und sie leitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Elternbeiträge

Für die Erhebung und Veranlagung der Elternbeiträge nach § 31 KiTaG erlässt die Gemeinde eine Beitragssatzung.

§ 11 Datenschutz

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz, Sozialgesetzbuch - Achtes Buch)

- (1) Die KiTa, die Gemeinde und das Amt Hohe Elbgeest sind berechtigt, zum Zwecke der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Eltern zu verarbeiten. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Vorschrift sind:
 - a) Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des aufzunehmenden Kindes
 - b) Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, private Telefonnummer und Familienform sowie Angaben zur Berufstätigkeit und geschäftliche Telefonnummer der Eltern
 - c) Name, Vorname und Telefonnummer der Notfallkontakte
 - d) Medizinische Daten des Kindes, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind
 - e) Name, Vorname und Telefonnummer der abholenden Personen

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz-LDSG – in der jeweils geltenden Fassung). Näheres dazu regelt die „Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen KiTa „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde“, welche den Eltern durch die Leitung der KiTa

ausgehändigt werden kann. Diese Information ist als Anlage 1 Bestandteil der
Satzung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die
Betreuung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hamwarde vom 07.07.2015
außer Kraft.

Hamwarde, den 18.12.2020

gez. _____
Bürgermeister
Richard

Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Hamwarde über die Betreuung in der Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde (Betreuungssatzung HaWiWo)

Information zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtung „HaWiWo“ der Gemeinde Hamwarde

| | |
|--|---|
| Wer ist verantwortlich und an wen kann ich mich wenden? | |
| Verantwortlich ist: Gemeinde Hamwarde Der Bürgermeister Christa-Höppner-Platz 1, 21521 Dassendorf Tel.: 04104/990-0, Fax.: 04104/990-68 E-Mail: poststelle@amt-hohe-elbgeest.de | Mein Datenschutzbeauftragter ist: Datenschutzbeauftragter Herr Siemers Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg Tel: 04541/888-480, Fax: 04541/888-172 E-Mail: Datenschutz@kreis-rz.de |
| Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeite ich Ihre Daten, z.B. aus dem Kitaportal¹? | |
| a) Zweck der Datenverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung der Betreuung ➤ Verwaltung und Abrechnung von Kindertageseinrichtungsplätzen ➤ Erstellung von Auswertungen und Statistiken | |
| b) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung i.V.m ➤ § 3 Kindertagesförderungsgesetz, ➤ Beitragssatzung HaWiWo und ➤ Betreuungssatzung HaWiWo | |
| Welche Daten verarbeite ich? | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift des Kindes – Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und Emailadresse der Personensorgeberechtigten – Kindertagesstätte, Betreuungsart, Geschwisterkinder und Zeitraum der Betreuung – Masernimpfschutzstatus und Lebensmittelunverträglichkeiten/ Allergien | |
| Wer erhält Ihre Daten? | |
| <ul style="list-style-type: none"> – Bürgermeister der Wohnortgemeinde – Amtsverwaltung zur Durchführung der Gebührenabrechnung – Kreis Herzogtum Lauenburg (Abrechnung Sozial-/ Geschwisterermäßigungen sowie geförderter Integrationsmaßnahmen) – Andere Behörden aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Verwaltung der Standortgemeinde bei auswärtigen Einrichtungen, Gesundheitsamt) Eine Übermittlung Ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation findet nicht statt. | |
| Wie lange werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert? | |
| Nach Beendigung der Betreuung durch die kommunale Kindertageseinrichtung wird die Verarbeitung der Daten gesperrt und nach 6 Jahren werden die Daten gelöscht. | |
| Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten? | |
| Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen. | |
| Welche Folgen hat es wenn Sie Ihre Daten nicht angeben? | |
| Werden die erforderlichen Daten nicht bekannt gegeben, <ul style="list-style-type: none"> – kann eine Betreuung durch eine Kindertagesstätte nicht erfolgen | |
| Welche Betroffenenrechte haben Sie? | |
| Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> – Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Auskunftsrecht - Art. 15 DSGVO). – Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. (Widerrufsrecht bei Einwilligung – Art. 7 DSGVO) – Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Recht auf Berichtigung - Art. 16 DSGVO). – Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Recht auf Löschung - Art. 17 DSGVO, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Art. 18 DSGVO und Widerspruchsrecht - 21 DSGVO). – Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Recht auf Datenübertragbarkeit - Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. | |
| Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. | |
| Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz in Schleswig-Holstein Holstenstraße 98, 24103 Kiel Tel.: 0431/988-1200 E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de | |

¹<https://www.kitaportal-sh.de/de/datenschutz>